



STADT AICHTAL

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Verhandelt am: 28.06.2023

Anwesende Stadträte: 18

Abwesende Stadträte: ---

Hinweis: Vor der öffentlichen Sitzung findet bereits eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt, in der § 1 Personalangelegenheit und § 5 a) besprochen werden.

Beginn der Sitzung:	19:30 Uhr
Ende der Sitzung:	20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Mathias Auch

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Ernst Harrer

Herr Jörg Harrer

Herr Jörg Kimmich

Herr Jugoslav Lukic

Herr Christoph Mack

Frau Nadine Madera

Herr Gunter Schaal

Frau Pia Schwarz

Herr Jürgen Steck

Frau Eva Sturm

Frau Annette Thaler

Herr Thomas Vater

Herr Dieter Weiler

Herr Jürgen Weinmann

von der Verwaltung

Frau Andrea Hecht

Herr Matthias Hirn

Schriftführung

Frau Sabine Zalder



STADT **AICHTAL**

Tagesordnung:

- § 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- § 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- § 3 Freiwillige Feuerwehr Aichtal - Abteilung Neuenhaus, Abberufung des Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- § 4 Freiwillige Feuerwehr Aichtal - Abteilung Neuenhaus, Zustimmung zur Wahl des Stellvertretenden Abteilungskommandanten
- § 5 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas
- § 6 Genehmigung öffentlicher Protokolle
- § 7 Verschiedenes

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:
Bürgermeister

Schriftführerin:

Stadträte:



§ 1

Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

Unter diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

§ 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Kurz gibt unter diesem Tagesordnungspunkt bekannt, dass der Gemeinderat in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung Herrn Daniel Nieffer zum gemeinsamen Klimaschutzmanager der Kommunen Aichtal, Waldenbuch und Steinenbronn wählte.

Außerdem informiert er über den Verkauf der Parzelle Nr. 13 im Gewerbegebiet Südliche Riedwiesen an die Firma Bingmann.

§ 3

FF Aichtal - Abteilung Neuenhaus Abberufung des Stellvertretenden Abteilungskommandanten

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 91/2023, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Die Stadtverwaltung wurde von Kommandant Flamm darüber informiert, dass Christian Schumacher aus persönlichen Gründen vom Amt des Stellvertretenden Abteilungskommandanten zurücktritt. Der Feuerwehrausschuss wurde hierzu gehört und es gab keine Einwendungen gegen die Abberufung.

Bürgermeister Kurz dankt Christian Schumacher für seine Tätigkeit. Er bleibt der Feuerwehr als normales Mitglied weiterhin erhalten und Bürgermeister Kurz freut sich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s .

Der Abberufung von Herrn Christian Schumacher vom Amt des Stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Neuenhaus wird zugestimmt.

§ 4

FF Aichtal - Abteilung Neuenhaus Zustimmung zur Wahl des Stellvertretenden Abteilungskommandanten



Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 98/2023. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Am 15.06.2023 fand die außerordentliche Hauptversammlung der FF Aichtal, Abteilung Neuenhaus, statt. Im Rahmen dieser Hauptversammlung wurde die Wahl für die Besetzung des Amtes des stellvertretenden Abteilungskommandanten abgehalten. Als einziger Kandidat hat sich Corvin Steindl zur Wahl gestellt.

In geheimer Wahl wurden 12 gültige Stimmen abgegeben. Auf Corvin Steindl entfielen 12 Stimmen.

Zur Übernahme aller Funktionen des Stellvertretenden Abteilungskommandanten muss Herr Steindl noch den erforderlichen Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule erfolgreich ablegen. Der Bestellung durch den Bürgermeister steht dieser Umstand aber nicht entgegen.

Bürgermeister Kurz dankt Corvin Steindl für die Bereitschaft, dieses Amt nach dem Ausscheiden von Herrn Schumacher zu übernehmen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Der Wahl von Herrn Corvin Steindl, geb. 1999, wohnhaft in Aichtal-Neuenhaus, zum Stellvertretenden Abteilungskommandant der Abteilung. Neuenhaus wird zugestimmt.

Bürgermeister Kurz wird beauftragt, Herrn Corvin Steindl als Stellvertretenden Abteilungskommandanten zu bestellen.

Im Anschluss an diesen Beschluss gratuliert der Bürgermeister dem neuen stellvertretenden Abteilungskommandanten und wünscht ihm für sein Amt alles Gute.

§ 5

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 96/2023. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler Kindertageseinrichtungen soll mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2023 angepasst beziehungsweise geändert werden. Die Änderungen beziehen sich auf die Anpassung der Gebühren an die gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen sowie die Aufnahme der beschlossenen Kriterien beim Vergabesystem der Krippen- und Ganztagesplätze.



STADT AICHTAL

Bürgermeister Kurz führt in dieses Thema ein, das verständlicherweise für Unruhe sorgt. Vor der öffentlichen Gemeinderatssitzung demonstrierten Eltern vor der Festhalle gegen eine Gebührenerhöhung.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Stadt für alles, was mit den Kindertagesstätten zusammenhängt, erhebliche Millionenbeträge aufwendete. Unterstützt wurden immer auch die freien Träger. Der Kostendeckungsgrad ging seit 2017 kontinuierlich zurück. Er liegt in Aichtal bei gerade mal noch 12 %, während er in Baden-Württemberg im Durchschnitt bei 20 % liegt. Dem Bürgermeister ist klar, dass eine Kostendeckung von 20 % in Aichtal nur mit einer Gebührenerhöhung von 40 % möglich wäre, was nicht durchführbar und zumutbar ist. Damit werden also 88 % der Gesamtkosten von der Allgemeinheit finanziert. Die Spitzenverbände im Land machen sich jedes Jahr gründlich Gedanken um die Gebührenerhöhung und empfehlen allen Trägern der Kindertagesstätten im Land eine einheitliche Anhebung. Dieser Empfehlung folgte der Gemeinderat der Stadt Aichtal in den letzten Jahren. Bürgermeister Kurz berichtet von enormen Qualitäts- und Attraktivitätssteigerungen im Kita-Bereich. Dazu gehören beispielsweise das Anbieten eines freiwilligen sozialen Jahres, die praxisintegrierte Ausbildung, das Thema Lerngeschichten und Sprachförderung oder der Einsatz von Leitungen in jeder Kindertagesstätte. Es gibt qualifizierte Fort- und Weiterbildungen für das Personal, ein Mentorenprogramm oder Lesepatenschaften. Der Gemeinderat stimmte erst vor kurzem der Einführung einer Kita-App zu, die Stadt übernimmt die Kosten für Getränke und Obst in allen Kita-Gruppen. All dies zeigt, dass dem Gemeinderat eine gute frühkindliche Bildung sehr wichtig und Aichtal familien- und kinderfreundlich ist.

Trotz der geplanten Gebührenerhöhungen wird sich der Kostendeckungsgrad, der derzeit bei 12 % liegt, auch in den kommenden Jahren nicht erhöhen. Eine Gebührenerhöhung ist deshalb unumgänglich. Bürgermeister Kurz verweist auf den Tarifvertrag für die Erzieherinnen, der 2024 endet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gehälter auch dann wieder steigen. 2014 lagen die Personalkosten im Kita-Bereich noch bei 2 Millionen Euro, zwischenzeitlich liegt man bei 4 Millionen Euro.

Bürgermeister Kurz muss als Bürgermeister das Gemeinwohl im Blick behalten. Es gibt zur vorgeschlagenen Gebührenerhöhung keine Alternative. Er versichert aber, dass alle Elternbeiträge voll in die Kinderbetreuung fließen und nicht dazu dienen, andere Löcher im Haushalt zu stopfen. Aichtal muss ebenso wie die umliegenden Kommunen die vorliegenden Empfehlungen umsetzen. In den Nachbargemeinden erfolgten die notwendigen Beschlüsse bereits.

Der Bürgermeister zeigt sich über die Demonstration verwundert und gewissermaßen auch enttäuscht. Selbstverständlich steht das Demonstrationsrecht jedem zu, allerdings steht die Verwaltung auch immer für Gespräche zur Verfügung. Dass nun zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung eine Demonstration angekündigt wurde, erstaunt ihn. Er berichtet, dass er die bisherige Zusammenarbeit mit dem Gesamtelternbeirat immer sehr schätzte, weshalb ihn die Stimmungsmache gegen Gemeinderat und Verwaltung jetzt verwundert. Er hofft sehr, dass man wieder zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit findet.



Die Demonstrierenden weist er darauf hin, dass die richtige Stelle für die Demonstration die Landesregierung wäre. Die Kommunen können auf Gebühren nur dann verzichten, wenn stattdessen finanzielle Unterstützung aus der Politik kommt.

Sachgebietsleiterin Andrea Hecht erläutert im Anschluss, was genau geplant ist. Sie informiert, dass die Empfehlungen der Spitzenverbände immer die Preissteigerungen berücksichtigen, nicht jedoch die Weitergabe der tatsächlichen Kosten an die Eltern zum Ziel haben. So wird die Erhöhung im Umfang von 8,5 % nicht zuletzt auch durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst, begründet. Ein zentrales Anliegen der Spitzenverbände ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Frau Hecht informiert auch über Unterstützungsmöglichkeiten für einkommensschwächere Familien. Diese haben die Möglichkeit, den Aichtaler Familienpass zu beantragen und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr zu bekommen. Anhand von Tabellen zeigt sie die Gebührenerhöhungen in den verschiedenen Bereichen auf.

Des Weiteren geht Frau Hecht auf die Platzvergabekriterien ein. Im Zuge des steigenden Bedarfs und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden Kriterien beim Vergabesystem der Krippen- und Ganztagesplätze angesetzt. Diese wurden in der Gemeinderatssitzung am 18.04.2023 einstimmig beschlossen und sollen für ein transparentes Vergabeverfahren in die Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas aufgenommen werden.

Stadtrat Kimmich bittet, die Anwesenden darüber zu informieren, seit wann die konkreten Zahlen der Gebührenerhöhung bekannt sind. Bürgermeister Kurz erklärt dazu, dass dem Kindertagenausschuss am 22.3.23 mitgeteilt wurde, dass eine Gebührenerhöhung entsprechend der Empfehlung der Spitzenverbände kommen wird. Am 8.5.23 lag dann die konkrete Zahl vor, die umgehend dem Gesamtelternbeirat sowie dem Ältestenrat mitgeteilt wurde.

Bürgermeister Kurz versichert, dass Überlegungen zu Alternativen angestellt wurden, die jedoch leider ergebnislos blieben. Rückblickend stellt er fest, dass einmal die Gebührenerhöhung ausgesetzt wurde, im Folgejahr dann aber so drastisch erhöht werden musste, dass dies ebenfalls äußerst belastend war. Der Gemeinderat verständigte sich damals deshalb darauf, künftig immer jährlich entsprechend den Empfehlungen zu erhöhen.

Stadtrat Kimmich stellt fest, dass also zwischen Bekanntgabe der Höhe der Empfehlung und der heute geplanten Beschlussfassung für den Gesamtelternbeirat ausreichend Zeit gewesen wäre, das Thema mit Gemeinderat und Verwaltung zu diskutieren. Stattdessen kommt nur wenige Tage vor der Sitzung ein Brief an Bürgermeister und Gemeinderat, über den er im Übrigen ebenfalls sehr enttäuscht ist.

Da es keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Thema gibt, fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :



1. Die Betreuungsgebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen Aichtals werden zum 01. September 2023 pauschal um 8,5% angehoben.
2. Der nachstehenden Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa) wird zugestimmt.

S A T Z U N G

über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 28. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind
 1. Einrichtungen mit und ohne Altersmischung
 2. Kinderkrippen
- (2) Die Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt in Kindertageseinrichtungen mit oder ohne Altersmischung.
- (3) In den Kinderkrippen oder in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen erfolgt die Kleinkindbetreuung zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindertageseinrichtungen werden in unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen betrieben: Regelöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Aufgaben der Trägerin

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Ferner wirkt



sie darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kinderkrippe einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

§ 4

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 5

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Gruschulpflicht.
In Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (2) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend gemäß den Vergabekriterien §5 Abs. 4 aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.
- (3) Die Vergabe der Plätze, getrennt nach den Altersbereichen gemäß §2 Abs. 2 und 3, erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei der Vergabe der Krippen- und Ganztagesplätze werden folgende Kriterien angesetzt und gepunktet. Die Punkte der Vergabekriterien sind kumulativ. Die jeweiligen Altersbereiche werden Bei Punktegleichheit wird der Platz im jeweiligen Altersbereich nach Alter absteigend vergeben.



Vier Punkte werden im Falle einer (a) Kindeswohlgefährdung vergeben. Drei Punkte werden an (b) alleinerziehende und beschäftigte bzw. in Ausbildung befindliche Personen vergeben. Zwei Punkte erhalten (c) Mitarbeitende der Stadt Aichtal soweit (b) oder (d) erfüllt ist. Anmeldungen, bei welchen (d) beide Elternteile addiert zu mindestens 150 % berufstätig oder in Ausbildung befindlich sind, erhalten ebenfalls zwei Punkte. Um keine Betreuungslücke aufkommen zu lassen, wird ein Punkt vergeben, falls es sich um (e) eine Anmeldung für einen Kindergartenplatz handelt, sofern zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits ein Vertrag über die Krippenbetreuung desselben Kindes in einer städtischen KiTa Aichtals vorliegt. Ein Punkt wird vergeben bei einem (f) alleinerziehenden Elternteil ohne Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis. Einen Punkt erhalten Anmeldungen bei denen ein (g) Elternteil berufstätig oder in Ausbildung befindlich ist. Ebenso erhalten Anmeldungen einen Punkt bei welchen (h) Geschwisterkinder bereits in Aichtaler KiTas aufgenommen sind, sofern (b), (c) oder (d) erfüllt sind. Des Weiteren wird ein Punkt vergeben, soweit ein (i) Elternteil in der kritischen Infrastruktur (ärztliche Versorgung, Feuerwehr, Kläranlage, Energieversorgung) beschäftigt ist und sofern (b) oder (d) erfüllt sind.

Bei der Platzvergabe der Betreuungsplätze der verlängerten Öffnungszeiten im Altersbereich von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt die Vergabe unter Vorzug der Vermeidung einer Betreuungslücke gemäß dem Geburtsdatum in Relation zum gewünschten Aufnahmedatum. Sofern die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherung des Kindeswohls notwendig ist oder in den Familien außergewöhnliche Bedingungen vorliegen, können die Anwendung der oben genannten Kriterien auch für diese Betreuungsplätze im Einzelfall zur Platzvergabe geprüft werden.

- (5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leitung der Kindertages-einrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stattgefunden haben.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsform beziehungsweise bestimmtes Betreuungsangebot, Einrichtung oder in die Einrichtungen eines bestimmten Stadtteils. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.
- (7) Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Daher werden Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit besonderen Bedarfen in den Einrichtungen aufgenommen, sofern dies der Förderbedarf und die Gegebenheiten in den Einrichtungen zulassen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der verantwortlichen Einrichtung und Trägerin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.



§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ein Besuch dieser ist möglich, sobald die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Die Einrichtung kann die Betreuung kranker Kinder verweigern.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit ist deshalb das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder im Haushalt des Kindes kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfällen, chronische Erkrankungen) und nach ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung.
- (6) Kranke Kinder müssen zu ihrem Wohle und zum Schutz der anderen zu Hause bleiben. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern darüber informiert, dass das Kind umgehend abgeholt werden muss.

§ 7 Zeitweilige Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten

Bei vorübergehendem Ausfall einer pädagogischen Fachkraft sorgt die Trägerin im Falle der



Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine Verkürzung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung vor.

§ 8

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

§ 9

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses wegen Schuleintritts ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder zum Beginn der KiTa-Sommerschließtage oder zum Schuleintritt möglich.
- (2) Eine Kündigung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
 - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
 - Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
 - Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Aichtal gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten
 - Schließung der Einrichtung.
- (4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder Kündigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.
- (5) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses hat schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung und der Trägerin zu erfolgen.

§ 10

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.



§ 11 Schließung

Die Schließtage richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Im Zeitraum eines Kalenderjahres verfügen die Einrichtungen über 28 Schließtage. Während den Schließtagen findet keine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen statt.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

§ 14 Gebührensätze

Ab dem 01. September 2023 folgende monatliche Gebühren:

(1) Betreuungsgebühren

3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
	1	174 €	202 €	232 €	278 €	314 €	347 €
	2	132 €	155 €	176 €	212 €	239 €	265 €
	3	89 €	104 €	118 €	141 €	159 €	176 €
	ab 4	29 €	35 €	39 €	46 €	52 €	58 €

3	Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	-	GT 45	GT 50
	1	408 €	476 €	543 €	-	612 €	679 €
	2	303 €	355 €	405 €	-	455 €	505 €
	3	205 €	241 €	275 €	-	308 €	343 €
	ab 4	81 €	94 €	109 €	-	122 €	136 €



* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-Info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

(2) Essensgeld

Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 € erhoben.

Das Essen darf nur in der Einrichtung eingenommen werden. Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essens-buchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon betrifft längere Abwesenheitszeiten von mindestens 15 zusammenhängenden Betreuungstagen aus medizinischen Gründen (Krankenhaus, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie Krankheitsfälle). Diese Abwesenheit ist der Einrichtung und Trägerin 4 Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen und spätestens zum Ende der Abwesenheit durch eine Bescheinigung der Institution oder eines Arztes nachzuweisen. Kann die Frist aus schwerwiegenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die Trägerin im Einzelfall über eine Rückerstattung.

(3) Verspätungszuschlag

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal innerhalb eines Kindergartenjahres ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

§ 15

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindergartenitag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden im Eintritts- und Austrittsmonat Tag genau berechnet. Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt, wird diese mit Eintritt des Ereignisses bis zum 15. eines Monats hälftig, danach voll berechnet.
- (4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren, mit der in § 14 Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen, die



Gebührenschild nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 29. Juni 2022 mit Geltung zum 01. September 2022 außer Kraft.

§ 6

Genehmigung öffentlicher Protokolle

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 94/2023, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Die Entwürfe öffentlicher Gemeinderatsprotokolle können von jedem Gemeinderat in Session/Mandatos eingesehen werden.

Folgende Protokolle wurden als Entwurf in Session eingestellt:

29.3.2023 (GR), 19.4.2023 (AUT) und 26.4.2023 (GR).

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s:

Die öffentlichen Protokolle vom 29.3.2023 (GR), 19.4.2023 (AUT) und 26.4.2023 (GR) werden genehmigt und im Anschluss an die Sitzung unterschrieben.

§ 7

Verschiedenes

a) Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen

Frau Hecht berichtet über die aktuelle Personalsituation in den städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Personalausfälle dort nehmen zu und halten an. Sie sind nicht mehr durch Springkräfte aufzufangen. Die Verwaltung ist deshalb bedauerlicherweise gezwungen, ab



dem 17.7.23 die Öffnungszeiten zu verringern und zwar von sieben auf sechs Stunden. Die Ganztagesbetreuung wird um 16 Uhr enden. Geplant ist diese Reduzierung der Öffnungszeiten vorerst bis Ende des Jahres. Selbstverständlich ist die Verwaltung bestrebt, sobald Änderungen möglich sind, dies auch wieder rückgängig zu machen. Die Gebühren werden automatisch auf die verkürzten Öffnungszeiten angepasst. Noch heute Abend werden die Eltern informiert.

Bürgermeister Kurz versichert, dass diese Entscheidung sehr schwer fiel. Er ist selbst Familienvater und weiß, was dies für die Eltern bedeutet. Man hat sich gemeinsam viele Gedanken gemacht, aber so viele Personalausfälle können nicht mehr anders aufgefangen werden. Er erinnert daran, dass Nürtingen die städtischen Kitas bereits schon seit März um 13 Uhr schließt. Es besteht einfach überall ein eklatanter Mangel an Fachkräften und er bittet hier wirklich um Verständnis.